

Kapitel 1: Kommunale Vollstreckung

Übersicht	Rn.
1. Allgemeines	1–6
a) Einführung und Abgrenzung der kommunalen Forderungen	1–3
b) Bedeutung für die kommunale Haushaltswirtschaft	4–6
2. Gesetzliche Grundlagen	7–15
a) Relevante Gesetze (VwVG, AO, Landesrechte)	7–9
b) Verhältnis zu privatrechtlichen Forderungen/ZPO	10–15
3. Wesen und Funktion der Verwaltungsvollstreckung	16–25
a) Gegenstand und Ziel der Verwaltungsvollstreckung	17, 18
b) Abgrenzung zur gerichtlichen Vollstreckung	19–25
4. Anforderungen an kommunale (öffentlich-rechtliche) Forderungen ...	26–51
a) Voraussetzungen einer vollstreckbaren Forderung	27
b) Vollstreckbarer Verwaltungsakt/Titel	28–46
c) Unterscheidung Einzelforderung – Schuldnermehrheit	47–51
5. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vollstreckungsbeamten	52–64
a) Stellung und Qualifikation im Verwaltungsvollzug	52–55
b) Pflichten des Vollstreckungsbeamten	56, 57
c) Vergütung	58–64
6. Entscheidungs- und Handlungsspielräume des Vollstreckungsbeamten	65–71
a) Entscheidungsbefugnisse	65
b) Ermessen bei Auswahl und Durchführung von Maßnahmen	66–71
7. Verhalten bei Einwendungen des Schuldners	72–87
a) Behandlung und Prüfung von Einwänden	72–84
b) Verfahren bei Rechtsbehelfen/Widersprüchen	85–87
8. Informationsbeschaffung und Vermögensauskunft	88–96
a) Möglichkeiten der Einholung von Auskünften und Daten	88
b) Ermittlungsbefugnisse und -wege	89–96
9. Hinweise für Vollstreckungsmaßnahmen gegen Schuldnermehrheiten	97–104
a) Besonderheiten bei Gesamt- vs. Teilschuldnerschaft	98–100
aa) Gesamtschuldnerschaft (§ 44 AO, § 421 BGB)	99
bb) Teilschuldnerschaft	100
b) Koordination und Haftungsverteilung	101–104
10. Amtshilfearbeitung	105–109
a) Zusammenarbeit mit anderen Behörden	105, 106
b) Verfahren und Voraussetzungen der Amtshilfe	107–109
11. Durchführung der Pfändung beweglicher Sachen	110–117
a) Ablauf, rechtliche Grundlagen und Wirkungen der Sachpfändung	111–114
b) Praktische Hinweise zur Umsetzung	115–117
12. Was ist bei Pfändung besonders zu beachten	118–126
a) Schutzvorschriften (Übermaß, Unpfändbarkeit)	119–122
aa) Übermaßverbot (§ 281 Abs. 3 AO)	119
bb) Überpfändungsverbot (§ 281 Abs. 2 AO)	120
cc) Unpfändbarkeit nach § 811 ZPO analog	121, 122
b) Dokumentationspflichten	123–126
13. Aufhebung/Vollbeendigung der Pfändung	127–134
a) Voraussetzungen für Einstellung oder Aufhebung	128, 129
b) Rückgabe und Umgang mit gepfändeten Sachen	130–134
14. Kosten der Vollstreckung und Kostenerstattung	135–142
a) Entstehung und Berechnung von Kosten	136, 137
b) Kostenerstattung durch den Schuldner	138–142
15. Widerspruchs- und Rechtsschutzmöglichkeiten	143–154
a) Rechtsbehelfe des Schuldners gegen Vollstreckungsmaßnahmen ..	144–149
aa) Widerspruch gegen den Leistungsbescheid	144, 145
bb) Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) bei Steuerforderungen: § 361 AO (analog)	146
cc) Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (§ 80 Abs. 5 VwGO) ...	147
dd) Erinnerung nach § 766 ZPO analog	148

	ee) Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO analog)	149
	b) Verfahren und praktische Bedeutung	150–154
16.	Datenschutz und Informationspflichten	155–162
	a) Datenschutz bei der Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten	156–158
	b) Informations- und Mitteilungspflichten im Vollstreckungsverfahren	159–162
17.	Besonderheiten bei Insolvenz des Schuldners	163–170
	a) Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf die kommunale Vollstreckung	164–167
	b) Schnittstellen zwischen Insolvenz- und Vollstreckungsrecht	168–170

1. Allgemeines

- 1 a) **Einführung und Abgrenzung der kommunalen Forderungen.** Kommunale Forderungen sind Ansprüche, die eine Kommune oder eine kommunale Einrichtung gegenüber Dritten geltend macht. Der überwiegende Teil dieser Forderungen ist **öffentlich-rechtlicher Natur**. Das bedeutet, dass sie auf Gesetzen oder anderen hoheitlichen Maßnahmen beruhen und im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen. Beispiele sind die Erhebung von Steuern, Gebühren, Beiträgen oder Bußgeldern.
- 2 Die kommunalen Forderungen sind damit von **privatrechtlichen Forderungen abzugrenzen**, die sich aus zivilrechtlichen Vertragsverhältnissen ergeben. Während privatrechtliche Forderungen nach der Zivilprozessordnung (ZPO) vollstreckt werden, folgen öffentlich-rechtliche kommunale Forderungen eigenen Vollstreckungswegen, etwa der Verwaltungsvollstreckung. In diesem Verfahren kann die Kommune direkt auf Grundlage eines **Verwaltungsakts** nach VwVG bzw. AO handeln, ohne zuvor einen gerichtlichen Titel erwirken zu müssen.
- 3 Diese Abgrenzung ist von großer praktischer Bedeutung, da sie die Art und Weise der Vollstreckung, die Rechtswege sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten beeinflusst. Öffentlich-rechtliche Forderungen haben häufig einen **hoheitlichen Charakter mit einem Kontrahierungszwang**, das heißt, die Kommune kann nicht frei wählen, mit wem sie Verträge schließt oder Forderungen geltend macht – dies dient dem Allgemeinwohl und der Sicherstellung der kommunalen Aufgaben.
- 4 b) **Bedeutung für die kommunale Haushaltswirtschaft.** Die Realisierung kommunaler Forderungen ist eine der zentralen Säulen zur Finanzierung kommunaler Aufgaben. Eine sichere und effiziente Vollstreckung dieser Forderungen ist entscheidend für die Haushaltswirtschaft der Kommune. Die kommunalen Einnahmen aus Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen fließen unmittelbar in den kommunalen Haushalt ein und ermöglichen die Erfüllung umfangreicher Aufgaben in Bereichen wie Infrastruktur, Bildung, Soziales und Sicherheit.
- 5 Die kommunale Vollstreckung sichert somit die **Liquidität** der Kommune und damit deren Handlungsfähigkeit. Mangelnde oder verzögerte Beitreibung von Forderungen kann zu erheblichen finanzwirtschaftlichen Engpässen führen und die Fähigkeit der Kommune einschränken, ihre Verpflichtungen zu erfüllen oder Investitionen zu tätigen.
- 6 Daher ist das Forderungsmanagement – von der korrekten Festsetzung bis zur effektiven Vollstreckung – eine wichtige kommunale Kernaufgabe. Neben rechtlichen Rahmenbedingungen müssen Kommunen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen, etwa die Verhältnismäßigkeit von Kosten und Nutzen bei Vollstreckungsmaßnahmen, um den gemeinwirtschaftlichen Auftrag effizient zu erfüllen.

2. Gesetzliche Grundlagen

a) **Relevante Gesetze (VwVG, AO, Landesrechte).** Kommunale Forderungen basieren überwiegend auf öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlagen. Die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften ergeben sich aus dem **Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)**, der **Abgabenordnung (AO)** sowie aus speziellen Landesgesetzen und kommunalen Satzungen, wie bspw. den **Kommunalabgabengesetzen (KAG)** der Bundesländer. 7

Diese Gesetze regeln einerseits das Entstehen öffentlich-rechtlicher Ansprüche – etwa Steuern, Gebühren, Beiträge und Bußgelder – und andererseits die Verfahren zu ihrer zwangsweisen Durchsetzung (Verwaltungsvollstreckung). Die AO enthält dabei etwa umfassende Vorschriften zur Vollstreckung von Steuerforderungen, während das VwVG das allgemeine Verwaltungsvollstreckungsverfahren normiert. 8

Neben den Bundesgesetzen sind die kommunalen Satzungen, die auf der Grundlage der jeweiligen Landesgesetze erlassen werden, von großer Bedeutung. Sie konkretisieren die Erhebung von Gebühren, Beiträgen oder sonstigen Leistungen und stellen die **speziellen Rechtsgrundlagen** für viele kommunale Forderungen dar. 9

b) **Verhältnis zu privatrechtlichen Forderungen/ZPO.** Im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen kommunalen Forderungen, die durch Verwaltungsakte begründet werden, beruhen **privatrechtliche Forderungen** auf vertraglichen oder sonstigen zivilrechtlichen Rechtsverhältnissen. Diese Ansprüche unterliegen grundsätzlich den Vorschriften der **ZPO** für die Forderungsdurchsetzung und Zwangsvollstreckung. 10

Während die Verwaltungsvollstreckung es den Kommunen ermöglicht, öffentlich-rechtliche Ansprüche **ohne vorherige gerichtliche Entscheidung** direkt durchzusetzen („Selbsttitulierungsbefugnis“), setzen privatrechtliche Forderungen die Erlangung eines vollstreckbaren Titels (z.B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) im Zivilverfahren gem. §§ 704 oder 794 ZPO voraus, bevor Zwangsmaßnahmen ergriffen werden können. 11

Die kommunale Selbstverwaltung ist in Deutschland verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG (Grundgesetz) garantiert. 12

Daher bestehen zwei unterschiedliche Vollstreckungswege: 13

- **Verwaltungsvollstreckung** (auf öffentlich-rechtlicher Grundlage): Direkte Vollstreckung auf Basis von Verwaltungsakten, legitimiert durch VwVG, AO und kommunale Satzungen.
- **Zivilprozessuale Vollstreckung** (auf privatrechtlicher Grundlage): Vollstreckung ausgerichtet an der ZPO, erfordert einen gerichtlichen Vollstreckungstitel.

Diese Unterscheidung ist für die kommunale Praxis zentral, da die Verfahrens- und Rechtswege, die Möglichkeiten der Einwände und der Rechtsschutz der Betroffenen unterschiedlich ausgestaltet sind. 14

Diese gesetzliche und verfahrensrechtliche Basis bildet das Fundament für das kommunale Forderungsmanagement und die durchsetzungsstarken Vollstreckungsmaßnahmen der Kommunen im Rahmen der öffentlichen Verwaltung. 15

3. Wesen und Funktion der Verwaltungsvollstreckung

Die Verwaltungsvollstreckung bezeichnet das rechtlich geregelte Verfahren zur zwangsweisen Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche, wie Steuern, Ge- 16

bühren, Beiträge oder Bußgelder, die durch einen vollstreckbaren Verwaltungsakt begründet sind.

- 17 a) **Gegenstand und Ziel der Verwaltungsvollstreckung.** Ziel der Verwaltungsvollstreckung ist es, die **Erfüllung von hoheitlichen Verpflichtungen** durchzusetzen, wenn der Schuldner diesen nicht freiwillig nachkommt. Die Vollstreckung erfolgt daher auf Grundlage eines **Verwaltungsakts**, der den Schuldner verpflichtet und die Kommune (oder andere öffentliche Stelle) zur unmittelbaren Durchsetzung der Forderung berechtigt. Die Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung umfassen unter anderem die Pfändung von Vermögenswerten, Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, Erhebung von Vermögensauskünften sowie besondere Vollstreckungsinstrumente wie die Erzwingungshaft.
- 18 Die Verwaltungsvollstreckung sichert die Durchsetzbarkeit kommunaler Forderungen und trägt wesentlich zur Haushaltsfinanzierung und zur Handlungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung bei. Sie ist dabei stets an den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** gebunden, um unzumutbare Eingriffe zu vermeiden.
- 19 b) **Abgrenzung zur gerichtlichen Vollstreckung.** Im Gegensatz zur gerichtlichen Vollstreckung, die der Durchsetzung privatrechtlicher Forderungen dient und einen vollstreckbaren Titel eines Gerichts (z. B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) voraussetzt, kennt die Verwaltungsvollstreckung den Grundsatz der „**Selbsttitulierung**“. Das bedeutet, dass öffentliche Stellen ihren Vollstreckungstitel durch den Verwaltungsakt selbst schaffen und somit die Einschaltung eines Gerichts vor Einleitung der Vollstreckung nicht erforderlich ist.
- 20 Die öffentliche Stelle hat zudem das Recht zur Selbstüberprüfung der Verwaltungsakte: Sie kann ihre Forderung selbst begründen und ggf. wieder aufheben. Sie ist Herrin des Verfahrens. Einwendungen können im Festsetzungsverfahren geltend gemacht werden, haben aber keine aufschiebende Wirkung bei öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- 21 Während gerichtliche Vollstreckungsschritte zivilprozessuale Vorschriften, insbesondere die ZPO, beachten müssen, unterliegt die Verwaltungsvollstreckung eigenständigen verwaltungsrechtlichen Vorschriften (z. B. VwVG, AO, Landesvollstreckungsgesetze). Dennoch werden in vielen Fällen ergänzend und durch Verweisung auch zivilprozessuale Grundsätze angewendet, insbesondere im Hinblick auf Vollstreckungsmaßnahmen und deren Grenzen. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen und Beschlüssen erfolgt nach den speziellen Vorschriften der §§ 169–172 VwGO; ansonsten gelten über § 167 VwGO die Vollstreckungsvorschriften der ZPO.
- 22 Für Streitigkeiten sind grundsätzlich im öffentlich-rechtlichen Bereich die Verwaltungsgerichte zuständig, im privaten Bereich hingegen die Zivilgerichte.
- 23 **Ausnahmen und besondere Verfahren**
Gewisse Vollstreckungsmaßnahmen, wie die Anordnung der **Erzwingungshaft**, bedürfen einer gerichtlichen Entscheidung, da sie einen besonders schwerwiegenden, freiheitsentziehenden Eingriff darstellen und daher dem Richtervorbehalt unterliegen (§ 284 Abs. 8 AO).
- 24 Andere Instrumente der kommunalen Vollstreckung – etwa die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek oder die Durchführung von Zwangsversteigerungen bzw. Zwangsverwaltungen – sind gesetzlich geregelt und dienen der Absicherung oder Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen gegen das Vermögen des Schuldners (§ 322 Abs. 3 AO).
- 25 In insolvenzrechtlichen Konstellationen schränkt die Eröffnung eines **Insolvenzverfahrens** die Verwaltungsvollstreckung deutlich ein, da dann besondere Vor-

schriften zum Schutz der Insolvenzmasse gelten und verschiedene Vollstreckungsverbote für unterschiedliche Gläubigergruppen bestehen. Insbesondere Insolvenzgläubiger können ihre Forderungen nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen (§ 87 InsO).

4. Anforderungen an kommunale (öffentlich-rechtliche) Forderungen

Kommunale (öffentlich-rechtliche) Forderungen unterliegen spezifischen Anforderungen, um vollstreckbar zu sein. Zentral ist, dass die Forderung auf einem wirksamen Verwaltungsakt oder einem vergleichbaren Titel beruht und sämtliche gesetzliche Voraussetzungen der Verwaltungsvollstreckung erfüllt sind.

a) Voraussetzungen einer vollstreckbaren Forderung. Damit eine Forderung von der Kommune im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bestand einer öffentlich-rechtlichen Forderung: Die Forderung muss aus einem öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis – etwa aus Steuergesetzen, Kommunalabgabengesetzen oder Gebührenordnungen – herrühren (§ 1 Abs. 1 VwVG, § 249 AO).
- Vollstreckbarer Verwaltungsakt: Die Forderung muss durch einen bestimmten, schriftlichen Verwaltungsakt festgestellt worden sein (§ 3 VwVG, § 118 AO).
- Unanfechtbarkeit oder Wegfall der aufschiebenden Wirkung: Der Verwaltungsakt muss bestandskräftig sein oder ein Rechtsbehelf darf keine aufschiebende Wirkung mehr haben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, § 254 AO). Ausnahme: Im Steuerrecht entfalten Rechtsbehelfe i. d. R. keine aufschiebende Wirkung mehr, sofern das Gesetz sie ausschließt (vgl. § 361 AO).
- Bekanntgabe an den Schuldner: Der Verwaltungsakt muss dem Schuldner ordnungsgemäß bekannt gegeben worden sein (§ 41 VwVfG, § 122 AO).
- Fälligkeit der Forderung: Die Verpflichtung muss fällig sein, meist im Verwaltungsakt benannt oder gesetzlich normiert (§ 271 BGB analog, § 220 AO).
- Aufforderung zur freiwilligen Zahlung: Vor der Vollstreckung muss dem Schuldner in der Regel Gelegenheit zur freiwilligen Zahlung eingeräumt werden (§ 5 Abs. 1 VwVG, § 254 AO).
- Keine Vollstreckungshindernisse: Es dürfen keine Negativvoraussetzungen (Vollstreckungshindernisse wie Insolvenzeröffnung oder fehlende Vollstreckungsbefugnis) vorliegen (§ 251 AO, § 80 InsO).

b) Vollstreckbarer Verwaltungsakt/Titel. Der Verwaltungsakt dient als Vollstreckungsgrundlage und ist das öffentlich-rechtliche Gegenstück zum zivilrechtlichen Vollstreckungstitel (§ 118 AO, § 35 VwVfG). Er muss:

- bestimmt (inhaltliche Klarheit über Forderungshöhe und -grund gem. § 37 VwVfG),
- rechtmäßig (nicht nichtig, § 44 VwVfG),
- formell ordnungsgemäß erlassen (§ 37 VwVfG) und
- wirksam bekannt gemacht worden (§ 43 VwVfG).

Mit der Bestandskraft oder dem Wegfall der aufschiebenden Wirkung ist der Verwaltungsakt vollstreckbar. In manchen Fällen sind auch andere Hoheitsakte (wie Gerichtsentscheidungen oder Verwaltungsvereinbarungen) vollstreckbar, dies aber meist auf Spezialgesetzen beruhend.

Parteienidentität

Ähnlich wie in der Vollstreckung nach der ZPO setzt auch der Verwaltungsakt eine Parteienidentität voraus. Der Verwaltungsakt darf nur gegen den korrekt bezeichneten Schuldner vollzogen werden (§ 122 Abs. 1 Satz 1 AO).

Der (ordnungsgemäße) Verwaltungsakt hat zu beinhalten:

- die richtige Anschrift des Zahlungspflichtigen,
- die betreffende Forderung,

26

27

28

29

30

31

- eine Begründung dafür,
- eine Zahlungsaufforderung,
- eine Rechtsbehelfsbelehrung,
- und natürlich den richtigen Zahlungspflichtigen.

32 Anschrift

Die korrekte Adressierung ist eine der wichtigsten Anforderungen im Verwaltungsrecht. Dabei ist zu differenzieren zwischen Bekanntgabeadressat – dies kann bspw. ein Bevollmächtigter wie ein Steuerberater sein – und dem Inhaltsadressaten, also dem Leistungspflichtigen letztlich.

- 33** Im allgemeinen Sprachgebrauch ist der Adressat diejenige Person, an die sich eine Willenserklärung richtet.
- 34** Im Verwaltungsrecht ist ein Verwaltungsakt (§ 35 Satz 1 VwVfG) demjenigen als Adressaten mitzuteilen, der von ihm betroffen ist (§ 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).
- 35** Im Zustellungsverfahren ist der Adressat die Person, an die ein dienstliches Schreiben oder Bescheid als Empfänger des Verwaltungsakts zu richten ist.
- 36** Der Adressat kann dabei:
- eine natürliche Person,
 - eine juristische Person,
 - eine Behörde,
 - ein Rechtsnachfolger,
 - eine Gemeinschaft,
 - ein Verwalter fremder Vermögensmasse,
 - ein Vertreter von Amts wegen,
 - ein gesetzlicher Vertreter,
 - ein Bevollmächtigter sein.
- 37** Bei juristischen Personen ist die entsprechende Rechtsform und Vertretungsmacht zu beachten. Formell wird die Vollstreckung gegen die juristische Person selbst betrieben. Die Zustellung erfolgt an ihre offizielle (im Handelsregister eingetragene) Geschäftsadresse. Im Schriftverkehr und bei der Zustellung sollte kenntlich gemacht werden, dass das Dokument zu Händen des gesetzlichen Vertreters gerichtet ist, auch wenn die Zustellung an die Geschäftsadresse der Firma erfolgt.
- 38** **Wirksamkeit des Verwaltungsaktes**
 § 43 VwVfG besagt: Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen und wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird. Im Unterschied zum Zivilrecht wird Rechtsgültigkeit grundsätzlich vermutet. Nichtig ist ein Verwaltungsakt nur, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist (§ 44 VwVfG, § 125 Abs. 1 AO). Verwaltungsakte sind nur anfechtbar und gelten grundsätzlich als rechtswirksam, bis sie ggf. aufgrund eines Widerspruchs, Beschwerde oder Einspruchs oder Anfechtungsklage verwaltungsgerichtlich aufgehoben werden oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt sind. Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.
- 39** Maßgeblich ist folglich, zu welchem Zeitpunkt der Verwaltungsakt in den Machtbereich des Adressaten gelangt. § 130 BGB gilt entsprechend.

- Zum Nachweis des Zugangs eignen sich: 40
- Empfangsbekenntnis (z. B. bei einem Vertreter),
 - Einschreiben mit Rückschein,
 - Zustellungsurkunde,
 - Elektronischer Übersendungsnachweis.

Prinzipiell gilt ein im Inland versandter Verwaltungsakt innerhalb von vier Tagen als postalisch zugestellt, wenn kein Rückläufer eintrifft (§ 122 Abs. 2 Satz 1 AO). 41

- Die Wirksamkeit endet: 42
- mit Rücknahme nach § 48 VwVfG,
 - Widerruf,
 - Aufhebung,
 - Zeitablauf,
 - Erledigung.

Fälligkeit 43
 Aufgrund der oben erwähnten Angaben wird die Forderung grundsätzlich nach einem Monat zuzüglich Postweg zur Zahlung fällig.

Innerhalb dieser Frist müsste auch ein notwendiger Widerspruch eingelegt werden. 44

Nach Ablauf dieser Frist ist der Verwaltungsakt unanfechtbar bzw. es greift die Regelung des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. 45

Nach Eintritt der Fälligkeit wird der Anspruch gem. § 259 AO gemahnt. 46

c) Unterscheidung Einzelforderung – Schuldnermehrheit

Einzelforderung 47
 Hier handelt es sich um eine Forderung, die sich ausschließlich gegen eine einzelne natürliche oder juristische Person richtet. Die Vollstreckung erfolgt ausschließlich gegen diese Person als Schuldner.

Schuldnermehrheit 48
 Eine Forderung kann sich auch gegen mehrere Personen richten, etwa bei Gesamtschuldnerschaft (§ 44 AO, § 421 BGB analog, § 2 VwVG). In diesen Fällen gilt:

- Gesamtschuldner: Jeder kann auf die volle Summe in Anspruch genommen werden; die Beitreibung erfolgt nach Ermessen der Behörde.
- Teilschuldnerschaft: Es besteht nur eine anteilige Haftung der Schuldner; die Behörde muss dies bei der Vollstreckung berücksichtigen.

Für die richtige Adressierung, Bekanntgabe und Beitreibung sind die Regeln über Schuldnermehrheiten zu beachten. Bei der Pfändung ist auf eine zulässige Quotenaufteilung und gegebenenfalls auf bestehende Innenverhältnisse unter den Schuldnern einzugehen. 49

Gesetzeshinweise: 50

- Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG), insbesondere §§ 1, 2, 3, 5, 15 VwVG (Bund und Länder);
- Abgabenordnung (AO), insbesondere §§ 118, 220, 249 ff., 254, 251 AO;
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 35, 41, 44 VwVfG;
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), insbesondere § 80 VwGO;
- Insolvenzordnung (InsO), insbesondere §§ 80, 89 InsO;
- §§ 421 ff. BGB (für Schuldnermehrheiten analog);
- Kommunalabgabengesetz (KAG) der Länder (landesspezifische Vorschriften).

51

Praxisbeispiele:

Diese Beispiele illustrieren typische Fälle aus der kommunalen Praxis und zeigen, wie die gesetzlichen Voraussetzungen angewendet werden und was jeweils für die Rechtswirksamkeit und die Vollstreckbarkeit entscheidend ist.

1. Beispiel: Vollstreckbare Forderung aus einem Gebührenbescheid

Die Stadt erhebt Straßenreinigungsgebühren. Die entsprechende Gemeinde-satzung verpflichtet alle Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Straßen zur Zahlung.

- Sachverhalt: Ein Grundstückseigentümer erhält am 2. März 2025 einen Gebührenbescheid über 250 €, zahlbar bis 31. März 2025.
- Vollstreckungsvoraussetzungen: Der Gebührenbescheid ist ein Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG. Wird kein Widerspruch eingelegt (oder hat dieser keine aufschiebende Wirkung, etwa nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), ist der Bescheid am 1. April 2025 vollziehbar. Bleibt die Zahlung aus und erfolgt keine freiwillige Zahlung trotz Zahlungsaufforderung (§ 5 VwVG), kann im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

2. Beispiel: Vollstreckbarer Verwaltungsakt bei Hundesteuer

- Sachverhalt: Die kommunale Steuerabteilung erlässt einen Hundesteuerbescheid gegen eine Bürgerin in Höhe von 120 € für das Jahr 2025. Der Bescheid wird am 1. Februar 2025 zugestellt.
- Vollstreckung: Rechtsbehelfe lassen die Vollziehbarkeit nicht ruhen (Hundesteuersatzung i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Zahlt die Betroffene trotz Fälligkeit nicht und reagiert nicht auf die Mahnung, wird die Forderung am 1. März 2025 (Fälligkeit) vollstreckbar.

3. Beispiel: Einzelforderung – Müllgebühren

Die Gemeinde erlässt einen Abfallgebührenbescheid gegen die alleinige Eigentümerin eines Hauses. Nur diese ist Zahlungspflichtige. Die Vollstreckung richtet sich ausschließlich gegen sie; eine Schuldnermehrheit besteht nicht.

4. Beispiel: Schuldnermehrheit (Gesamtschuldnerschaft) bei Beiträgen zur Erschließung

- Sachverhalt: Zwei Personen sind gemeinsam Eigentümer eines Neubaugrundstücks (je 50 %). Die Stadt erhebt einen Erschließungsbeitrag in Höhe von 10.000 € nach § 127 BauGB.
- Vollstreckung: Die Kommune kann – nach Ermessen – den vollen Beitrag von jedem Eigentümer verlangen (§ 421 BGB analog, § 44 AO). Zahlt jemand freiwillig die volle Summe, kann er im Innenverhältnis Ausgleich vom anderen fordern. Für die Bekanntgabe und die Aufforderung zur Zahlung ist wichtig, beide als Gesamtschuldner zu adressieren.

5. Beispiel: Teil-Schuldner (Mieter und Vermieter bei Zweitwohnungssteuer)

- Sachverhalt: Eine Kommune erhebt Zweitwohnungssteuer. Nach Satzung sind Vermieter und Mieter jeweils anteilig verpflichtet (z. B. je zur Hälfte).
- Vollstreckung: Bei Zahlungsverzug können sowohl Vermieter als auch Mieter für ihren jeweiligen Anteil, aber nicht über diesen hinaus, in Anspruch genommen werden.

6. Beispiel: Nicht vollstreckbarer Verwaltungsakt

- Sachverhalt: Die Stadt erlässt einen fehlerhaften Grundsteuerbescheid (falsche Grunddaten, Adresse nicht korrekt genannt).
- Folge: Der Verwaltungsakt ist mangels Bestimmtheit nach § 119 AO, § 37 VwVfG nicht vollstreckbar. Eine Zwangsvollstreckung ohne wirksamen, eindeutig in Kenntnis gelangten Verwaltungsakt ist ausgeschlossen.

5. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vollstreckungsbeamten

a) Stellung und Qualifikation im Verwaltungsvollzug. Der Vollstreckungsbeamte ist ein Mitarbeiter der kommunalen Vollstreckungsbehörde und nimmt eine besondere Stellung im Verwaltungsvollzug ein. Er wird durch einen förmlichen Vollstreckungsauftrag (§ 5 LVwVG) tätig und verfügt über einen Dienstausschweis, der ihn gegenüber dem Schuldner und Dritten legitimiert. Seine Tätigkeit verbindet hoheitliche Eingriffsbefugnisse mit großer Eigenverantwortung und erfordert neben rechtlichem Fachwissen vor allem Zuverlässigkeit, Integrität und Kommunikationsgeschick.

52

Aufgaben des Vollstreckungsbeamten

53

Zu den Kernaufgaben zählen insbesondere:

- **Einziehung von Geldbeträgen:** Empfang und Quittierung von Geldern mit befreiender Wirkung für den Schuldner sowie deren Ablieferung an die Anstellungsbehörde (§ 5 LVwVG, § 287 AO).
- **Berechnung und Geltendmachung von Vollstreckungskosten:** Eigenständige Prüfung und Festsetzung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Vollstreckungsmaßnahme entstehen (§ 19 VwVG, § 337 AO).
- **Pfändung, Bewertung und Verwertung beweglicher Sachen:** Auswahl pfändbarer Gegenstände, sachkundige Bewertung und ggf. Organisation der Versteigerung (§§ 9–14 LVwVG, §§ 281 ff. AO).
- **Durchführung notwendiger Ermittlungen:** Prüfung der aktuellen Anschrift, der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Schuldners sowie Sicherstellung der korrekten Zustellung aller Schriftstücke (§ 7 LVwVG).
- **Förmliche Zustellung:** Übergabe von Schriftstücken im Auftrag der Behörde (z. B. Vollstreckungsankündigungen, Bescheide gem. § 41 Absatz 5 VwVfG).
- **Besondere Aufträge:** Hilfspfändungen oder Durchführung zu gesonderten Zeiten außerhalb regulärer Arbeitszeiten (§ 758a Abs. 4 ZPO).

Der Vollstreckungsbeamte ist verpflichtet, über jede Amtshandlung ordnungsgemäße Niederschriften zu fertigen (§ 291 AO) und Berichte zu erstellen. Neben der Gläubigerinteressen muss er auch die Rechte des Schuldners und ggf. der Dritten beachten (§ 258 AO).

54

Rechte des Vollstreckungsbeamten

55

Im Rahmen seines Auftrages stehen dem Vollstreckungsbeamten folgende Rechte zu:

- **Betretungs- und Durchsuchungsrecht:** Zutritt zu den Räumlichkeiten des Schuldners oder Dritter, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist (§ 12 LVwVG, § 287 AO).
- **Anwendung von Zwangsmitteln:** Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs bei widerrechtlichem Verhalten, wobei in der Regel der Polizeivollzugsdienst hinzuzuziehen ist (§ 14 LVwVG).
- **Beiziehung von Zeugen:** Recht, neutrale Zeugen zu der Zwangsmaßnahme beizuziehen (§ 8 LVwVG).
- **Pfändung und Verwertung:** Ausschließliche Zuständigkeit für die Durchführung der Pfändung, Bewertung und weiteren Verwertung (§ 9 LVwVG).

b) Pflichten des Vollstreckungsbeamten. Dem Vollstreckungsbeamten obliegen insbesondere folgende Pflichten:

56

- **Sorgfaltspflichten:** Er muss den Vollstreckungsauftrag zügig, sachgerecht und ordnungsgemäß abwickeln, die Anschriften prüfen und vollständige Bezeichnungen der Forderungen dokumentieren (§§ 287, 291 AO). Die Quittung muss sämtliche relevanten Angaben enthalten.
- **Verschwiegenheit und Datenschutz:** Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung sämtlicher im Rahmen der Tätigkeit erlangter Daten (§ 30 AO),

zum Schutz steuerlicher und personenbezogener Geheimnisse sowie zur Beachtung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften.

- **Unparteilichkeit und Befangenheitsvermeidung:** Der Vollstreckungsbeamte darf keine Maßnahmen durchführen, wenn Gründe für Befangenheit vorliegen (§ 15 AO). Im Zweifel ist Rücksprache mit der Dienststelle zu halten und der Auftrag zurückzugeben.
- **Dokumentationspflicht:** Anfertigen ordnungsgemäßer Protokolle/Niederschriften über sämtliche Maßnahmen und Abläufe (§ 291 AO).
- **Berücksichtigung der Schuldnerbelange:** Bei der Durchführung von Maßnahmen ist stets auf die Verhältnismäßigkeit zu achten; unnötige Härten oder übermäßige Eingriffe sind zu vermeiden (§ 258 AO).

57 Diese Zusammenstellung bringt die Rolle des Vollstreckungsbeamten als Bindeglied zwischen Verwaltungsautorität und ordnungsgemäßer Durchsetzung kommunaler Forderungen in den Vordergrund. Sie verbindet die aufsichtsrechtlichen, praktischen und rechtlichen Erwartungen an die Amtsperson und berücksichtigt den Schutz sowohl staatlicher wie auch privater Interessen.

58 c) Vergütung. Die Vergütung der Gerichtsvollzieher und anderer im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten in Baden-Württemberg erfolgt nach den landesrechtlichen Regelungen, insbesondere dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG BW). Diese Regelungen sind spezifisch für die Landesbeamten und finden daher Anwendung auf die Besoldung und Vergütung der Gerichtsvollzieher.

59 Wichtige Punkte zur Vergütung

Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbeamte in Baden-Württemberg sind Beamte und werden nach den Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetz (LBesG BW) vergütet. Dies regelt die Besoldung der Beamten im Land, einschließlich der Einstufung in Besoldungsgruppen. Die Einstufung hängt von verschiedenen Faktoren ab, einschließlich der Dienstjahre und der übernommenen Verantwortung.

60 Zusätzlich gibt es einen Anspruch auf Zulagen, die für die Ausübung der Tätigkeit relevant sind. Pensionsansprüche und Altersversorgung richten sich ebenfalls nach der letzten Besoldung und den geleisteten Dienstjahren.

61 Vollziehungsbeamte sind nicht nur hoheitlich tätig, sondern erhalten für ihre Einsätze auch eine besondere Vergütung – zusätzlich zum regulären Gehalt, sofern sie nicht hauptamtlich im Vollstreckungsdienst stehen.

62 Die Vergütung richtet sich nach § 31 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg (LVwVG BW) sowie nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften (z. B. Verwaltungsvorschrift zum LVwVG). Für jeden erfolgreichen Vollstreckungsversuch – das heißt, wenn der Vollziehungsbeamte eine Amtshandlung vornimmt (z. B. Pfändung, Abnahme eidesstattlicher Versicherung, Übergabe einer Zahlungsaufforderung) – steht ihm eine Pauschalvergütung zu. Diese werden pro Einsatz veranschlagt und können je nach Kommune, Aufwand und Regelung variieren. Zudem können Fahrtkosten (Kilometergeld), Auslagen sowie Zuschläge (z. B. bei Einsätzen außerhalb der regulären Dienstzeiten oder unter erschwerten Bedingungen) erstattet werden.

63 Wird der Schuldner nicht angetroffen oder ist keine Amtshandlung möglich (z. B. keine Türöffnung, kein Gespräch), so handelt es sich um einen „Leeranlauf“. Für solche Fälle ist keine oder nur eine reduzierte Vergütung vorgesehen – abhängig von den Regelungen in der jeweiligen Kommune oder dem Anstellungsvertrag.

64 Die Vollzugsbeamten rechnen ihre Einsätze regelmäßig über ein standardisiertes Formular oder digitales Erfassungssystem ab, in dem Art, Datum und Ergebnis